



Merkblatt zu Sicherheitsüberprüfungen

Warum ist eine Sicherheitsüberprüfung notwendig?

Es gibt Bereiche von Behörden und öffentlichen Stellen, deren Arbeit und Arbeitsumgebung besonders sicher sein muss. Dies ist besonders bei Behörden und öffentlichen Stellen der Fall, deren Arbeit wichtig für die Gesellschaft und den Staat sind. Jede Person, die Zugang zu IT-Systemen in solchen Behörden und öffentlichen Stellen hat, muss vertrauenswürdig und zuverlässig sein, damit sichergestellt ist, dass diese keine Sabotage begehen. Die Stellen dieser Personen sind Stellen mit besonderen Sicherheitsanforderungen.

Daher müssen solche Personen eine Sicherheitsüberprüfung durchlaufen, um ihre Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit festzustellen. Das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ, wenn Personen:

- Straftaten begangen haben,
- sich nicht zu unserem Grundgesetz und damit zusammenhängenden Werten bekennen,
- im konkreten Verdacht stehen, dass ausländische Geheimdienste oder Terror- oder Verbrecherorganisationen sie anwerben wollen oder wollten.

Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert eine Sicherheitsüberprüfung?

Gesetzliche Grundlage für Sicherheitsüberprüfungen in Nordrhein-Westfalen ist das [Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen](#) (SÜG NRW).

Welche Arten von Sicherheitsüberprüfungen gibt es

Es gibt drei Arten der Sicherheitsüberprüfung:

- die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü 1),
- die erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) und
- die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3).

Die drei Arten unterscheiden sich nach dem Umfang der Sicherheitsüberprüfung und nach der Geheimhaltungsstufe der Tätigkeit.

Bei IT.NRW ist in der Regel entweder eine „einfache Sicherheitsüberprüfung“ (Ü 1, § 10 SÜG NRW) oder eine „erweiterte Sicherheitsüberprüfung“ (Ü 2, § 11 SÜG NRW) erforderlich. Dies hängt von der Arbeit ab, die auf der Stelle zu leisten ist.

Wie läuft eine Sicherheitsüberprüfung ab?

Die Sicherheitsüberprüfung beginnt mit einer Sicherheitserklärung. Die muss von der zu überprüfenden Person ausgefüllt und abgegeben werden. In dieser Erklärung werden folgende Daten abgefragt:

- zur eigenen Person,
- zur bisherigen Lebensgestaltung,
- zu Auslandsaufenthalten und
- Namen von Personen, die im selben Haushalt leben.

Daneben werden u.a. folgende Stellen und Register abgefragt bzw. geprüft:

- Bundeszentralregister
- Gewerbezentralregister
- Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
- Bundeskriminalamt, Bundespolizeibehörden, Bundesnachrichtendienst und Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst
- ggf. Behörden, die für die Meldung des Wohnsitzes zuständig sind (in der Regel geht es nur um die letzten fünf Jahre)
- bei Auslandsaufenthalten von mehr als zwei Monaten am Stück (in den letzten fünf Jahren): ggf. ausländische Sicherheitsbehörden
- öffentlich sichtbare Internetseiten und Social-Media-Profile zu der Person, die sich bewirbt, und zu ihrem Ehe- und Lebenspartner bzw. ihrer Ehe- und Lebenspartnerin.

Bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung wird zusätzlich die Identität geprüft: ist die Person, die überprüft wird, wirklich die, die sie angibt zu sein. Zudem werden Anfragen an die Polizeidienststellen der letzten Wohnsitze gestellt. Weiterhin wird die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner mit überprüft.

Nach Prüfung aller genannten Unterlagen gibt es eine Empfehlung des Verfassungsschutzes NRW, ob die überprüfte Person auf einer Stelle mit besonderen Sicherheitsanforderungen eingesetzt werden soll. Der bzw. die Geheimschutzbeauftragte bei IT.NRW entscheidet, ob diese Person für die Stelle mit besonderen Sicherheitsanforderungen zugelassen wird. Sicherheitsüberprüfungen werden nach fünf Jahren auf den neuesten Stand gebracht und nach zehn Jahren wiederholt.

Bin ich verpflichtet, meiner Sicherheitsüberprüfung zuzustimmen?

Die Person, die eine Stelle mit besonderen Sicherheitsanforderungen besetzen soll, wird gefragt, ob sie ihrer Überprüfung zustimmt. Sie kann zustimmen oder ablehnen. Nur im Fall der Zustimmung und der erfolgreichen Sicherheitsüberprüfung kann die Person auf einer solchen Stelle eingesetzt werden.

Werden neben mir auch andere Personen überprüft?

Bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung können nahe Angehörige befragt werden. Die Person, die überprüft wird, muss Daten von Personen angeben, die älter als 14 Jahre sind und im gleichen Haushalt leben.

Bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung werden auch Daten von Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partnern erhoben. Dies geschieht zum Beispiel durch Abfragen in Melderegistern, im Bundeszentralregister oder im Gewerberegister.

Was passiert nach dem Abschluss der Sicherheitsüberprüfung?

Der oder die Geheimschutzbeauftragte von IT.NRW teilt der überprüften Person und der Personalabteilung das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung mit. Außerdem kann sich die überprüfte Person zu den Tatsachen äußern, die für die Entscheidung wichtig waren.

Bei positiver Sicherheitsüberprüfung erfolgt die Einweisung in die Arbeit im sicherheitsrelevanten Bereich.

Die Führungskräfte werden nur darüber informiert, ob die überprüfte Person so eingesetzt werden kann wie vorgesehen. Über die Gründe, warum die Sicherheitsüberprüfung positiv oder negativ war, werden die Führungskräfte nicht informiert.

Wo kann man weiterführende Informationen finden?

Auf der Seite des Innenministeriums des Landes NRW (Verfassungsschutz => personeller Geheim- und Sabotageschutz)

<https://www.im.nrw/themen/verfassungsschutz/schutz-von-behoerden-und-unternehmen/personeller-geheim-und-sabotageschutz>

Auf der Seite des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Fachthemen => Sicherheitsüberprüfungsrecht)

<https://www.bfdi.bund.de/DE/Buerger/Inhalte/S%C3%9CG/FAQ.html?nn=337624>